

1372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1339 der Beilagen): Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta wurde am 18. Oktober 1961 in Turin von 13 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet; hinzugetreten sind seither zwei weitere Staaten, darunter auch Österreich. Die Charta ist nach der Ratifikation durch fünf Staaten am 26. Februar 1965 in Kraft getreten. Bisher wurde die Charta bereits von acht Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert.

Mit der Annahme verpflichten sich die Vertragsparteien, die Zielsetzung der Charta mit allen geeigneten Mitteln zu verfolgen sowie eine gewisse Mindestanzahl von Artikeln bzw. Absätzen derselben, die durch eine Erklärung anlässlich der Ratifikation anzugeben sind, für sich als bindend anzusehen. Auf Grund einer sehr eingehenden Prüfung und unter Bedachtnahme auf die vom Generalsekretariat des Europarates gegebenen Interpretationen ergibt sich, daß Österreich die Bestimmungen der Sozialcharta im erforderlichen Ausmaß erfüllt. Einer Ratifikation steht demnach nichts im Wege.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juli 1969 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **S k r i t e k**, **A n t o n S c h l a g e r** und **D r. H a u s e r** sowie die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung **G r e t e R e h o r**.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat eine Textberichtigung in der 15. Zeile der Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 20 Abs. 2 insofern vorgenommen, als die Zitierung „Artikel 5 Abs. 1, 2, 3;“ ersatzlos zu streichen ist.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Vorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Textberichtigung zu empfehlen.

Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, die durch das Nebeneinander innerstaatlicher und völkerrechtlicher, nicht unmittelbar anwendbarer Normen entstehen könnten, erscheint es geboten, im vorliegenden Falle von der Möglichkeit eines Ausschlusses der generellen Transformation Gebrauch zu machen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Europäischen Sozialcharta samt Anhang und einer Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Charta (1339 der Beilagen) wird unter Berücksichtigung der Textberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Der gegenständliche Staatsvertrag ist im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, am 7. Juli 1969

Kabesch
Berichterstatter

Gertrude Wondrack
Obmann